

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte und untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

Datum: 18. Dezember 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen .

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Referat-VB4@mags.nrw.de

Clusterquarantäne bei bestätigtem SARS-CoV-2-Fall in einer Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Videoschaltkonferenz am 25. November 2020 unter anderem beschlossen, den Schulbetrieb durch eine einheitliche Kontrollstrategie im Schulbereich zu sichern. Im Kern ist vorgesehen, nach der Positivtestung einer Schülerin oder eines Schülers eine sofortige fünftägige Clusterisolation der jeweils vom Gesundheitsamt definierten Gruppe einzuführen. Dabei soll nach fünf Tagen Clusterquarantäne eine Testung mittels eines Antigen-Schnelltests erfolgen, wobei negativ getestete Schülerinnen und Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden.

Hierzu ist derzeit beabsichtigt, in die anstehende Aktualisierung der geltenden Quarantäneverordnung NRW am 20. Dezember 2020 eine Klarstellung für die Kommunen aufzunehmen, die Clusterquarantäne im

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Schulbereich umzusetzen. Bislang sieht § 5 Quarantäneverordnung NRW vor, dass die Dauer der Quarantäne in der Regel 14 Tage nach Kontakt zum Primärfall betragen soll. Hiervon kann bereits nach geltender Rechtslage abgewichen werden.

Die Clusterquarantäne dient als zusätzliche Kategorie für Kontaktpersonen unter Schülerinnen und Schülern, die ausschließlich im schulischen Kontext im Sinne von § 1 Absatz 2 Coronabetreuungsverordnung mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler der entsprechenden Bezugsgruppe, in der Regel der eigenen Klasse, des Kurses oder der Betreuungsgruppe, Kontakt hatten. Gerade bei Schülerinnen und Schülern kann es durch den täglichen Kontakt besonders in der Schule zu Mehrfachübertragungen kommen. Während bei Einzelübertragungen die Kette mitunter abreißt, können aus einem Cluster mehrere neue Ketten starten. Die Clusterquarantäne bietet damit zusätzliche Sicherheit in Situationen, in denen eine Übertragung in der Schule trotz Einhaltung der Hygienemaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sie trägt damit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und damit zur Bildungsgerechtigkeit bei.

Zur Umsetzung dieser Regelung bitte ich hinsichtlich der Regeldauer nach § 5 Absatz 2 Quarantäneverordnung NRW wie folgt zu verfahren:

- 1. Einordnung der Schülerinnen und Schüler bei Vorliegen eines bestätigten SARS-CoV-2-Falls:** Bei Auftreten eines positiven SARS-CoV-2-Falls (PCR-Nachweis) in einer Schule nimmt die zuständige untere Gesundheitsbehörde auf Grundlage der Risikobewertung eine Einordnung der Schülerinnen und Schüler vor. Neben der Kategorisierung in Kontaktpersonen gemäß RKI soll im Schulbereich, insbesondere wegen der dortigen Bedingungen, wie z. B. unübersichtliche

Kontaktsituation, beengte Raumsituation, begrenzt mögliches Lüften, auch die Einordnung als Teil eines Clusters erfolgen.

2. **Negatives Testergebnis in der Clusterquarantäne:** Die häusliche Clusterquarantäne für Schülerinnen und Schüler endet abweichend von der Regelung in § 5 Absatz 2 Quarantäneverordnung NRW nach zehn Tagen; sie ist auf fünf Tage zu verkürzen, wenn die betroffene Person einen Schnelltest (Antigen-Nachweis) vornehmen lässt und dieser ein negatives Testergebnis aufweist (analog zur Regelung von Einreisenden aus Risikogebieten). Die Testung darf frühestens am fünften Tag der Clusterquarantäne vorgenommen worden sein. Sie erfolgt durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.
3. **Positives Testergebnis in der Clusterquarantäne:** Bei Schülerinnen und Schüler mit positivem Testergebnis (Antigen-Nachweis) erfolgt eine Überprüfung mittels PCR-Test. Bei einem negativen PCR-Testergebnis wird die Quarantäne beendet, ansonsten verbleibt es bei der geltenden Regelung: Die betroffene Person wird als bestätigter SARS-CoV-2-Fall eingestuft, isoliert und dem gemäß weiter behandelt.
4. Die Regelungen zur Clusterquarantäne nach Ziff. 1 gelten nur für Schülerinnen und Schüler, jedoch nicht für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Eltern und andere Haushaltsmitglieder von Schülerinnen und Schülern in Clusterquarantäne.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller